

# RS Vwgh 1991/12/10 91/11/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

## Index

- 10/10 Grundrechte
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

- AVG §56;
- KFG 1967 §125;
- KFG 1967 §126;
- StGG Art3;

## Rechtssatz

Bei der Bestellung von Sachverständigen nach § 125 und § 126 KFG handelt es sich um die Bestellung in ein öffentliches Amt, im weitesten Sinn somit in eine staatliche Funktion, weswegen im Lichte des Art 3 StGG, wonach lediglich ein Recht auf Entgegennahme der Bewerbung um ein öffentliches Amt, nicht aber auf bescheidmäßigen Abspruch über diese Bewerbung oder gar auf Verleihung besteht, kein Bescheidanspruch von Bewerbern um die Bestellung zum Sachverständigen besteht

(Hinweis E 20.11.1990, 90/11/0094).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110090.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>